



## Schulordnung der Bischof-Neumann-Schule Königstein

### Präambel

Die Bischof-Neumann-Schule ist ein staatlich anerkanntes privates altsprachliches Gymnasium mit neusprachlichem Zweig ab Jahrgangsstufe 8 in katholischer Trägerschaft. Ihren Unterricht erteilt sie auf der Grundlage christlichen Menschen-, Gesellschafts- und Weltverständnisses nach Maßgabe der Grundordnung für Katholische Schulen in freier Trägerschaft im Land Hessen.

An der Bischof-Neumann-Schule wirken Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen, Schüler/innen und Eltern vertrauensvoll zusammen. Das Schulleben wird gemeinsam mit dem Ziel gestaltet, dass in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung und Toleranz gearbeitet werden kann. Alle Mitglieder der Schulgemeinde sollen sich hier wohl und sicher fühlen können.

### Grundsätze

- Nächstenliebe, Wertschätzung, Höflichkeit, Fairness und Toleranz sind zentrale Grundsätze unseres Miteinanders.
- Zur Bewältigung von Konflikten verzichten wir auf jede Form von Gewalt und suchen stattdessen den konstruktiven Dialog.
- Um vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, gehen wir offen und ehrlich miteinander um.

Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende **Leitsätze**:

#### Respekt

- Wir begegnen einander ohne Vorurteile und respektieren und wahren die Rechte anderer unabhängig von Alter, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, kulturellem Hintergrund, Religionszugehörigkeit und Leistung.

#### Verlässlichkeit

- Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Verlässlichkeit von Vereinbarungen und transparente Entscheidungen bestimmen unser schulisches Miteinander.

#### Verantwortung

- Wir übernehmen Verantwortung für uns und andere und handeln als kritische, demokratische und weltoffene Menschen.
- Wir schauen in Konfliktsituationen nicht weg und zeigen Zivilcourage.
- Wir engagieren uns für andere und unterstützen die, die Hilfe benötigen.
- Nachhaltiges- und ressourcenschonendes Handeln sind uns wichtig, so dass wir u.a. sorgsam mit schulischem und privatem Eigentum umgehen.
- Wir tragen Sorge und Verantwortung für unsere Gesundheit und die der anderen.
- Wir beteiligen uns aktiv am Schulleben und engagieren uns bei schulischen Veranstaltungen.

Die hier vorliegende Schulordnung bietet den Rahmen für dieses gemeinsame Leben und Arbeiten an der Bischof-Neumann-Schule. Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen, Schüler/innen und Eltern übernehmen Verantwortung für die Ausgestaltung und die Einhaltung dieses Rahmens.

## **1 Unterrichtsorganisation**

### **1.1 Allgemeine Regelungen**

#### 1.1.1 Schulöffnungszeiten

Die Schule ist Montag bis Freitag von 7.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet.

#### 1.1.2 Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit besteht aus den Unterrichtsstunden und einer Zeit von 15 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde bis zum Ende der letzten Stunde.

Vormittags:

1./2. Stunde 07.45 - 09.15

3./4. Stunde 09.35 - 11.05

5./6. Stunde 11.25 - 12.55

7. Stunde 12.55 – 13:45 (Mittagspause)

Nachmittags:

8./9. Stunde 13.45 - 15.15

10./11. Stunde 15.25 - 16.55

12. Stunde 17.00 – 17.45

Die erste Unterrichtsstunde eines Tages beginnt mit einem gemeinsamen Gebet.

Vor Beginn der Unterrichtszeit halten sich die Schüler/innen auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle auf. Den Schüler/innen der Oberstufe stehen zusätzlich die jeweiligen Aufenthaltsräume zur Verfügung. Der Aufenthalt vor den Unterrichtsräumen ist erst nach dem ersten Gong gestattet. In Freistunden können sich die Oberstufenschüler/innen in den Oberstufenaufenthaltsräumen aufhalten. Stilles Arbeiten ist im Leseraum der wissenschaftlichen Bibliothek und im Silentium gestattet, wenn dieses zur Verfügung steht. Dies gilt auch, wenn der Unterricht aufgrund von Stundenausfällen früher als planmäßig schließt. Ein Aufenthalt in Klassen- und Fachräumen ist vor Beginn der Unterrichtszeit, in Freistunden und nach Unterrichtsschluss ohne Aufsicht nicht erlaubt. Der Vertretungs- und Raumänderungsplan muss täglich eingesehen werden. Er ist verbindlich und kann nur von den Mitgliedern der Schulleitung bzw. den für den Vertretungsplan Zuständigen geändert werden. Bleibt der/die Fachlehrer/in zu Beginn einer Stunde länger als 10 Minuten aus, so meldet der/die Klassensprecher/in dies im Sekretariat.

#### 1.1.3 Teilnahme am Unterricht

Alle Schüler/innen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Während des Unterrichts ist es nicht erlaubt, zu essen oder Kaugummi zu kauen. Trinken ist bei warmen Temperaturen gestattet. Warme Mahlzeiten dürfen nur in der Mensa eingenommen werden.

#### 1.1.4 Teilnahme an den Gottesdiensten

Die Schulgottesdienste (katholisch oder konfessionell getrennt) werden für jede Jahrgangsstufe regelmäßig angesetzt.

Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres erscheint der Gottesdienstplan, der die Zeiten und Arten sowie die Teilnahmepflicht der Schüler/innen näher regelt.

Die Teilnahme an den Klassengottesdiensten und den entsprechend ausgewiesenen Jahrgangsstufengottesdiensten ist für die Schüler/innen verpflichtend.

Für alle Schüler/innen ist die Teilnahme an den Gottesdiensten der gesamten Schulgemeinde verpflichtend, da sie während der Unterrichtszeit stattfinden.

#### 1.1.5 Verletzungen und Erkrankungen während des Unterrichts

Wenn Schüler/innen, die nicht volljährig sind, während des Vormittags erkranken oder sich verletzen, werden sie von einem Mitschüler bzw. einer Mitschülerin in das Sekretariat gebracht. Der Fachlehrer/die Fachlehrerin vermerkt die Entlassung im Klassenbuch. Weitergehende Maßnahmen werden nach Absprache mit dem Sanitätsdienst oder einer Lehrkraft entschieden. In Fällen leichten Unwohlseins können erkrankte oder leicht verletzte Schüler/innen von einem Erziehungsberechtigten oder einem beauftragten Erwachsenen abgeholt werden. Kontaktadressen sind für diesen Fall im Sekretariat hinterlegt.

#### 1.1.6 Versäumnisse wegen Krankheit

Kann ein/e Schüler/in den Unterricht krankheitsbedingt nicht besuchen, dann setzen die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit einen Mitschüler/eine Mitschülerin davon in Kenntnis, der/die in der ersten Stunde die in der Klasse unterrichtende Lehrkraft informiert (Anruf im Sekretariat nur im Notfall!). Die Erziehungsberechtigten eines/einer wegen Krankheit zu Hause bleibenden/bleibender Schülers/Schülerin informieren dessen Klassenlehrer/in oder Tutor/in am ersten Tag des Fehlens per Mail. Die Mitteilung über Mitschüler/innen soll parallel beibehalten werden.

#### 1.1.7 Beurlaubungen

Beurlaubungen sollen spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin schriftlich durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden. Die Beurlaubung kann gewährt werden:

- für eine Unterrichtsstunde oder Teile davon durch den/die Fachlehrer/in
- für einen oder zwei Tage durch den/die Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in
- für mehr als zwei Tage durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.
- Beurlaubungen für freie Tage vor und nach den Ferien können nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen genehmigt werden. Entsprechende Anträge sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich über den/die Klassenlehrer/in bzw. den/die Tutor/in an die Schulleitung zu richten.

#### 1.1.8 Hitzefrei

An Tagen, an denen um 11.00 Uhr 25° C oder mehr erreicht werden, kann der Unterricht für die Schüler/innen der Jahrgangsstufen 5 - 9 nach der 5. Stunde beendet werden. In diesem Fall findet auch kein Nachmittagsunterricht statt. Diese Regelung gilt nicht für die Schüler/innen der Jahrgangsstufen 10 – 12.

#### 1.1.9 Unterrichtsausfall wegen besonderer Wetterlagen

Sollten besondere Wetterlagen (Orkan, starker Schneefall etc.) absehbar sein, werden Informationen über einen Ausfall des Unterrichts bis 6:15 Uhr auf der Homepage angezeigt. Der Schulelternbeirat wird ebenfalls per E-Mail informiert.

## **1.2 Besondere Regelungen**

### **1.2.1 Sportunterricht**

Unterrichtsversäumnisse, die nur den Sportunterricht betreffen, müssen am Tage des Fehlens bei dem/der Sportlehrer/in schriftlich entschuldigt werden. Dies gilt nicht für Verletzungen oder Erkrankungen, die erst an diesem Unterrichtstag aufgetreten sind.

Eine teilweise oder völlige Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht bis zu vier Wochen kann bei Vorlage eines ärztlichen Attestes genehmigt werden. Den Antrag stellen die Erziehungsberechtigten. Der/die Sportlehrer/in entscheidet darüber nach Rücksprache mit dem/der Klassenlehrer/in bzw. dem/der Tutor/in.

Eine Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht über vier Wochen hinaus kann nur von der Schulleitung genehmigt werden. Für eine Freistellung bis zu drei Monaten genügt dabei ein ärztliches Attest; bei Überschreitung dieses Zeitraums ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, sofern keine offensichtlich erkennbaren Verletzungen vorliegen.

### **1.2.2 Arbeitsgemeinschaften**

Neben dem Pflichtunterricht können Schüler/innen an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen. Um stabile Arbeitsgruppen zu gewährleisten, ist die Anmeldung zu Beginn für die vorgesehene Dauer verbindlich.

## **2 Verhalten in der Schule**

### **2.1 Verlassen des Schulgeländes**

Schüler/innen der Jahrgangsstufen 5 – 9 dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nicht verlassen. Schüler/innen der Jahrgangsstufen E – Q4 ist es freigestellt, sich in den Zwischenstunden und in den Pausen außerhalb des Schulgeländes aufzuhalten.

### **2.2 Verhalten in den Pausen**

In den Pausen verlassen die Schüler/innen die Unterrichtsräume. Die Schüler/innen, deren Klassenraum im Neubau liegt, gehen auf den Schulhof bzw. in die Pausenhalle des Hauptgebäudes (Ausnahme: der Besuch der Unterstufenbibliothek).

In den "Regenpausen" (dreifacher Gong) halten sich die Schüler/innen in der Pausenhalle auf. Der Aufenthalt in den Fachräumen, den Treppenhäusern und Gängen ist nicht erlaubt.

Den Schüler/innen der Oberstufe stehen Aufenthaltsräume zur Verfügung.

Sowohl in den Unterrichtsräumen als auch auf dem Schulhof ist darauf zu achten, dass andere

Schüler/innen nicht durch unbedachte oder mutwillige Handlungen verletzt werden. Das betrifft vor allem das Werfen mit Gegenständen, Schneebällen usw. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und der Umgang damit sind wegen der Verletzungsgefahr untersagt.

### 2.3 Pünktlichkeit

Es wird erwartet, dass alle pünktlich zum Beginn der Schulstunde im Unterrichtsraum anwesend sind und unvermeidbare Verspätungen begründet werden.

### 2.4 Ordnung und Sauberkeit

Alle sind für die Sauberkeit in den Räumen, Gängen und Höfen mitverantwortlich. Dazu gehört, Abfälle aller Art in die entsprechenden Behälter zu entsorgen, Wände, Möbel und anderes fremdes Eigentum pfleglich zu behandeln und nicht zu beschmieren.

Wer einen Schaden feststellt, meldet ihn sofort der/der Klassenlehrer/in bzw. dem/der Fachlehrer/in oder einem Hausmeister. Beschädigen Schüler/innen mutwillig oder grob fahrlässig Schuleigentum, haften ihre Erziehungsberechtigten bzw. sie selbst, wenn sie volljährig sind. In jeder Klasse und Kursgruppe wird ein regelmäßig wechselnder Ordnungsdienst benannt. Er sorgt dafür, dass in den Räumen ausreichend gelüftet wird und bei Unterrichtende der benutzte Raum sauber und ordentlich verlassen wird, die Tafel gereinigt ist, die Fenster geschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist.

Für den Bereich der Pausenhalle sowie das Schulgelände wird zu Beginn eines Schuljahres ein Ordnungsdienstplan erstellt, der die Zuständigkeiten der einzelnen Jahrgangsstufen und Klassen regelt. Die Tutorenkurse der Oberstufe sind für Ordnung und Sauberkeit in den jeweiligen Aufenthaltsräumen zuständig.

### 2.5 Schüler/innen-Unfälle und Versicherung

Schüler/innen sind auf dem Schulweg, dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen gesetzlich unfallversichert. Soll die Unfallversicherung in Anspruch genommen werden, muss der Unfall im Sekretariat aufgenommen werden.

### 2.6 Fahrzeuge

Im Bereich der Bischof-Kindermann-Straße und des Parkplatzes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Die Feuerwehrezufahrten sind unbedingt freizuhalten.

Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit nicht befahren werden.

Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge werden in den Fahrradständern abgestellt und gesichert.

Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule fahren oder abholen, fahren nicht bis zum Eingang des Schulgeländes, sondern lassen die Schüler/innen bereits vor dem großen Parkplatz aussteigen.

### 2.7 Elektronische Geräte

Mitgeführte Mobiltelefone sind auf dem Schulgelände auszuschalten. Oberstufenschüler/innen können diese in ihren Aufenthaltsräumen benutzen.

Um Täuschungsversuchen vorzubeugen, kann die aufsichtsführende Lehrkraft von den Schüler/innen verlangen, die Mobiltelefone, Smart-Watches o. Ä. während einer

Klassenarbeit oder Klausur bei ihr zu hinterlegen.

Elektronische Geräte (gemeint sind hier im Folgenden bspw. Smartphones, MP3VPlayer, iPods, Tablets, Kameras, Smart-Watches etc.) dürfen von Schüler/innen in der Schule nicht benutzt werden. Über Ausnahmen während des Unterrichts entscheidet die Lehrkraft.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte eingezogen. Sie können nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten am nächsten Tag im Sekretariat abgeholt werden.

Schüler/innen der Oberstufe ist es ab dem Schuljahr 2020/21 gestattet, im Unterricht Tablets mit Schreibstift (für Notizen und Mitschriften etc.) zu nutzen.

Die missbräuchliche Nutzung, d.h. zu Täuschungszwecken und Betrugsversuchen, zum Filmen und Fotografieren, zu Audioaufnahmen, zum Abspielen oder zur Weitergabe jeglicher Inhalte, die nach den Regelungen des Jugendschutzes sind, ist selbstverständlich nicht erlaubt.

## 2.8 Fundsachen

Fundsachen liegen im Raum neben dem Hausmeisterbüro. Wertsachen werden im Sekretariat abgegeben und können dort abgeholt werden.

## 2.9 Rauchen, Alkohol

Das Rauchen auf dem Schulgelände ist untersagt. Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol oder Aufputschmitteln (z.B. Energy-Drinks) und anderen Rauschmitteln sind verboten.

## 2.10 Kleiderordnung

Die Vorgaben zur Kleiderordnung sind im Dress-Code der Schule geregelt.

# 3 Erziehungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

Wer gegen die Schulordnung verstößt, kann zu Diensten und Aufgaben für die Schulgemeinde herangezogen werden. Diese Maßnahmen richten sich nach Art und Umfang des Verstoßes, sie sollen die Verhältnismäßigkeit beachten und erzieherischen Charakter haben. Weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind durch das Hessische Schulgesetz, Verordnungen und Erlasse geregelt.

# 4 Informationen, Büchereien

## 4.1 Schüler/innen-Datei

Adressenänderungen und andere Informationen (z. B. Sorgerechtsänderungen) für die Schüler/innen-Datei müssen der Schule umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

## 4.2 Bekanntmachungen

Veröffentlichungen (Plakate, Ankündigungen) bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Für die Mitteilungen der SV sind die Schulsprecher/innen verantwortlich.

## 4.3 Lehrmittelbücherei

Schulbücher können nicht jedes Jahr neu angeschafft und müssen deshalb besonders pfleglich

behandelt werden. Sie werden mit einem Schutzumschlag versehen und müssen gegebenenfalls repariert werden. Regelungen über Ausleihe und Rückgabe werden von dem Leiter der Lehrmittelbücherei bekannt gegeben. Wer ein Buch beschädigt oder verloren hat, muss es ersetzen.

#### 4.4 Wissenschaftliche Bibliothek und Unterstufenbibliothek

Zu den angegebenen Zeilen stehen die wissenschaftliche Bibliothek sowie die Unterstufenbibliothek allen Schüler/innen offen. Sie können sich während der Öffnungszeiten in der Bücherei aufhalten, dort arbeiten und aus dem Bestand Bücher ausleihen. Näheres regelt die Bibliotheksordnung.

10.12.2024